

Betreuung der Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH – WJW - mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur beruflichen Integration und Reintegration benachteiligter Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden

**auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380¹**

Präambel

Die WJW ist eine 100%-tige Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden (nachfolgend „LHW“). Die WJW hat ihren Sitz in Wiesbaden. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 22.11.2017 (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“) die berufliche Integration und Reintegration arbeitsloser oder von der Arbeitslosigkeit bedrohter Menschen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation sowie die soziale Betreuung schwer zu vermittelnder Arbeitsloser. Die Zielgruppe der Tätigkeiten der WJW sind Menschen, die aufgrund einer sozialen Problemlage, durch persönliche oder schulische Schwierigkeiten, keine berufliche Integrations- bzw. Reintegrationschance haben. Das Unternehmen stellt hierfür geeignete Angebote im Bereich der Berufsvorbereitung, Ausbildung/ Umschulung und Beschäftigung bereit und leistet ergänzende Unterstützung für Absolventen beim Übergang in den Beruf durch Formen der Betreuung und Existenzgründung. Den Schwerpunkt des Angebots der WJW bildet das umfassende Angebot an Berufsausbildungsmöglichkeiten. Derzeit können über 30 verschiedene Ausbildungsberufe über die WJW erlernt werden. Das Stammhaus der WJW ist in der Hasengartenstraße in Wiesbaden, weitere Standorte sind die Domäne Mechtildshausen, Hofgut Klarenthal, Gassenbacher Hof und die Gärtnerei Dankwardweg. An diesen Standorten betreibt die WJW Werkstätten, eine bäuerliche Mietschlachtstätte, Hofläden, Restaurants u.v.m. In diesen Einrichtungen können verschiedene Ausbildungsberufe erlernt werden.

Die beschriebenen Tätigkeiten der WJW konnten in den vergangenen Jahren nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten. So ist insbesondere der Betrieb der bäuerlichen Mietschlachtstätte defizitär. Die Landeshauptstadt fördert den gemeinwirtschaftlichen, satzungsmäßigen Zweck der WJW durch Zuschüsse und der Übernahme von Ausfallbürgschaften. Auf diese Weise wird die WJW allgemein in die Lage versetzt, entsprechend ihres originär-eigenen Gesellschaftszwecks unternehmerisch tätig zu

¹ Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3.

werden. Die Ausgleichsleistungen sollen folglich ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Gesellschaftszwecks der WJW dienen und sind grundsätzlich vorrangig durch die Förderung sozialer Zwecke begründet.

Die EU-Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, „DAWI“) durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z.B. erweiterte Pflichten hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistung und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitgleichgewicht partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln kofinanziert werden.

Dies gilt besonders für die Domäne Mechtildshausen und die dort von der WJW betriebene sog Mietschlachtstätte. Soweit dort Schlachtungen durch Dritte oder zugunsten Dritter in relevantem Umfang erfolgen, ist ggf. eine Trennungsrechnung durchzuführen. Die von der LHW jährlich zugunsten der Mietschlachtstätte gezahlten Beträge sind Teil der an die WJW gezahlten Ausgleichsbeträge und entsprechend den Regeln des Freistellungsbeschlusses einheitlich abzurechnen.

Der nachfolgende Betrauungsakt erneuert und bestätigt bestehende Beauftragungen der WJW mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen Bildung und passt diese formal an die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission an. Die Betrauung erfolgt auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

§ 1 Unternehmen, Gegenstand der Betrauung

- (1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH (WJW), die im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 5956 eingetragen ist.
- (2) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der WJW zur Deckung des sozialen Bedarfs durch berufliche Bildung zur Ermöglichung des Zugangs zum und zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie zur Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 + 2 des Gesellschaftsvertrages hat die WJW insbesondere folgenden Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck:

„Gegenstand des Unternehmens ist die berufliche Integration und Reintegration arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Menschen unter Berücksichtigung ihrer sozialen Situation, sowie die soziale Betreuung schwer zu vermittelnder Arbeitsloser. Die Zielgruppe sind Menschen, die aufgrund einer sozialen Problemlage, durch persönliche oder schulische Schwierigkeiten keine berufliche Integration bzw. Reintegrationschance haben. Das Unternehmen stellt hierfür geeignete Angebote im Bereich der Berufsvorbereitung, Ausbildung/ Umschulung und Beschäftigung bereit und leistet ergänzende Unterstützung der Absolventen beim Übergang in den Beruf durch Formen der Betreuung und Existenzgründung. Das Unternehmen wird tätig auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze.“

„Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke...Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Angebote im Bereich der Berufsvorbereitung, Ausbildung/Umschulung und Beschäftigung und Leistung ergänzender Unterstützung der betroffenen Menschen beim Übergang in den Beruf durch Formen der Betreuung und Existenzgründung, wobei Zielgruppe Menschen sind, die aufgrund einer sozialen Problemlage, durch persönliche oder schulische Schwierigkeiten keine berufliche Integration bzw. Reintegrationschancen haben.“

Die Landeshauptstadt erneuert und bestätigt im Rahmen dieser Betrauung die bestehende Beauftragung der WJW mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich beruflicher Bildung. Die WJW bietet die pädagogisch begleitete Ausbildung von sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in eigenen Ausbildungswerkstätten für verschiedene Ausbildungsberufe an. Die WJW schafft Ausbildungs- und Beschäftigungsgelegenheiten zum Zwecke der praktischen Qualifizierung innerhalb der Produktionswerkstätten. Daneben bietet die WJW umfassende Beschäftigungs-, Qualifizierungs-, Berufsvorbereitungs- und Orientierungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene ohne Erwerbstätigkeit an. Die WJW erfüllt damit Ziele und Aufgaben im sozialen Bereich beruflicher Bildung und nimmt damit Aufgaben wahr, die dem Staatsziel der Sozialstaatlichkeit untergeordnet werden können. Dieses Staatsziel findet auch Ausdruck in Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen.

Die LHW hat nach Art. 137 der Hessischen Verfassung i.V.m. § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereit zu stellen. Ferner ist die Stadt gem. § 121 Abs.2 S. 1 Nr.2 HGO berechtigt, sich auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens zu betätigen. Die Stadt handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Diese Auf-

gabendefinition umfasst auch die vorstehend beschriebenen Tätigkeiten der WJW und den Betrieb von Fortbildungs-, Betreuungs- und Ausbildungseinrichtungen, die dem Zweck der Integration und Reintegration von Jugendlichen und benachteiligten Personengruppen in den Arbeitsmarkt dienen.

Die Förderung der Chancengleichheit, die Verhinderung sozialer Abhängigkeitsverhältnisse und die allgemeine Zugänglichkeit von Bildung liegen im Gemeinwohlinteresse und können daher als DAWI eingeordnet werden. In Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Freistellungsbeschlusses ist die Erbringung von Dienstleistungen zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausdrücklich als DAWI genannt.

Die WJW nimmt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der beruflichen Bildung im eigenen Interesse wahr. Sie ist damit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.

- (2) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind Tätigkeiten der WJW außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere auch Qualifizierungsmaßnahmen die nicht im Schwerpunkt der Förderung des Zugangs zum oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen oder der sozialen Einbindung einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe.
- (3) Soweit die WJW zur Verwirklichung des vorgenannten Unternehmensgegenstands und Unternehmenszwecks Betriebsstätten unterhält, die in untergeordnetem Umfang für Unternehmensgegenstand und Zweck nicht erforderlich sind (denkbar etwa bei oder im Rahmen von Aktivitäten der Domäne Mechtildshausen) ist sicher zu stellen, dass diese nicht erforderlichen Aktivitäten entweder in eigenständigen Gesellschaften betrieben werden, oder - wenn dies nicht möglich oder sinnvoll erscheint - im Rahmen einer getrennten Rechnungsführung (vgl. unten § 3) abgehandelt werden und dass ihnen die Ausgleichzahlungen der LHW nicht zugutekommen.
- (4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die WJW ist ausgeschlossen. Die WJW ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- (5) Die WJW weist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nach, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Landeshauptstadt vorgelegt wird.

§ 3 Trennungsrechnung

- (1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (§ 2 Abs. 1) und der weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten (§ 2 Abs. 2) werden in der Buchführung der WJW getrennt erfasst. Die rechnungsmäßige Trennung wird die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG² erfüllen.
- (2) Die WJW wird die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten prüfen lassen und der Landeshauptstadt nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorlegen.

§ 4 Ausgleichsleistung

- (1) Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten der WJW kann die Landeshauptstadt nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgleichen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Landeshauptstadt erwächst der WJW aus dieser Betrauung nicht.
- (2) Die LHW kann mittels Bürgschaften gegenüber den Darlehensgläubigern der WJW die Haftung für von der WJW aufgenommene Darlehen übernehmen, soweit diese der Finanzierung der Förderung der beruflichen Integration und Reintegration benachteiligter Jugendlicher und Arbeitnehmer dient. Dabei sind die Vorgaben der Bürgschaftsmittelung der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Bürgschaft muss insbesondere an das jeweils besicherte Darlehen geknüpft sein und sich auf dessen Laufzeit beschränken; sie darf maximal 80 % des jeweils ausstehenden Darlehensbetrages abdecken. Die Landeshauptstadt erhebt außerdem von der WJW eine marktübliche Provision für die Bereitstellung der Bürgschaft. Soweit die Landeshauptstadt darauf verzichtet, ist der Verzicht als Ausgleichsleistung im Sinne von Absatz 5 zu behandeln.
- (3) Die LHW kann außerdem die aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden Nettokosten der WJW nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgleichen. Die Nettokosten werden nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung der WJW³ ermittelt. Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364).

³ Parameter i.S.v. Art. 4 lit. d) des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011.

- alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen,
- angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der WJW, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erforderlich ist,
- einen angemessenen Gewinnzuschlag in Höhe von maximal 4 % p.a..

Auf die so ermittelten Kosten werden sämtliche Einnahmen der WJW aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung angerechnet. Bei den Einnahmen der WJW werden insbesondere sämtliche Erlöse aus dem Verkauf der erzeugten Produkte berücksichtigt. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Sie werden im Falle einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. nachfolgend § 5 Abs. 2) um den entsprechenden Betrag gemindert.

- (4) Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres werden jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan zu prognostiziert und der Landeshauptstadt dargelegt. Der Ausgleich der (ggf. geminderten) Nettokosten erfolgt jährlich nach Ende eines Wirtschaftsjahres durch Beschluss der Landeshauptstadt nach deren freiem Ermessen.
- (5) Überträgt die Landeshauptstadt der WJW weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

§ 5 Vermeidung von Überkompensationen

- (1) Die WJW trägt Sorge dafür, dass die gewährte Ausgleichsleistung die nach § 4 berechneten Nettokosten nicht übersteigt. Übersteigt die Ausgleichsleistung die Nettokosten (Überkompensation), gewährt die WJW den Betrag der Überkompensation an die Landeshauptstadt zurück.
- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die WJW alternativ die Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.

§ 6 Dauer und Anpassung der Betrauung

- (1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die LHW möglichst früh befinden.

- (2) Muss die LHW die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen Vorschriften regeln, ist sie berechtigt, die Betrauung ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 7 Leistungsvorbehalt der LHW

Die nach diesem Betrauungsakt von der LHW zu erbringenden Ausgleichsleistungen setzen die Unanfechtbarkeit dieses Betrauungsaktes voraus, die etwa durch einen Rechtsmittelverzicht/Rechtsbehelfsverzicht der WJW oder durch Fristablauf eintreten kann.

Datum.....

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Oberbürgermeister

Stadtrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Rathaus Schlossplatz 6, 65183 Wiesbaden, erhoben werden.